# Die Frauen in den kantonalen Kommissionen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845925

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

## Die Frauen in den kantonalen Kommissionen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug

Wir sind geneigt, anzunehmen, dass in der sogenannten Innerschweiz jede Mitarbeit der Frau einstimmig abgelehnt werde. Demgegenüber stellen wir mit Interesse fest, dass diese Mitarbeit, trotzdem sie auf ein Minimum beschränkt ist, doch von Kanton zu Kanton verschieden ist.

Wenn wir uns bei der Beurteilung des Kantons **Uri** nur auf die 25 kantonalen Kommissionen beschränken, in denen eine Beteiligung der Frauen selbstverständlich erscheint, so sehen wir, dass die 21 Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts (von total 145 Mitgliedern) sich ausschliesslich auf die ausgesprochen „weiblichen" Kommissionen verteilen: Aufsichtskommission der kantonalen hauswirtschaftlichen Berufsschule, Erziehungskommission für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, kantonale Hausdienstkommission, Komitee für Mädchenschutz, wobei noch zu erwähnen ist, dass in der zweitgenannten 4 Männer und nur 1 Frau sitzen! Die Bürger von Uri sind demnach nicht davor zurückgeschreckt, sich in hauswirtschaftliche Fragen einzumischen; warum lassen sie die Mitwirkung der Frauen nicht auf andern Gebieten zu, wie etwa in den Berufsbildungskommissionen, kulturellen Kommissionen, in Fürsorge- und Hygienekommissionen, Sträflingsfürsorge, Jugendanwaltschaft? Nebenbei gesagt: man wollte die Frauen für die Beaufsichtigung entlassener Sträflinge heranziehen, unterliess es aber mangels weiblicher Sträflinge! Bei der Besetzung des erst kürzlich geschaffenen Einigungsamtes hat man bisher die Frauen nicht beigezogen. Das Jugendamt und die Jugendgerichte begnügen sich damit, von Zeit zu Zeit die Frauen um Rat zu fragen; sie haben dort also nur beratende Stimme.

Der Kanton **Schwyz** kennt die Mitarbeit der Frauen in offiziellen Kommissionen und Aemtern überhaupt nicht. Da sich unsere Erhebung nur auf kantonale — nicht kommunale — Verhältnisse bezog, sei doch zur Ehrenrettung des Kantons erwähnt, dass 14 Frauen auf 76 Mitglieder

**Schlechtsitzende**

**Damen- u. Töchter-Garderoben** werden Ihnen passend abgeändert

**Neuanfertigung** mit erstklassigem Schnitt

Künstler- und Theater-Kostüme nach jedem Entwurf. — Fest- und Ball-Roben

**Haute Couture Henny** Stockerstrasse 49 Telephon 23 62 74

in Jugendfürsorgekommissionen der Gemeinden Sitz und Stimme haben. Die Frauen von Schwyz haben keine Möglichkeit, im Einigungsamt mitzuwirken, ebenso wenig können sie als Jugendrichter gewählt werden. Frauen können nicht Jugendrichter sein, dagegen können sie im kantonalen Jugendgericht und in den Bezirksjugendgerichten vertreten sein. Es sind jedoch bisher keine Fälle bekannt, dass sie in speziellen Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Kinder oder jugendliche Mädchen handelt, beigezogen wurden.

**Nidwalden** schuf vor Kurzem eine Hausdienstkommission, deren 5 Mitglieder ausschliesslich Frauen sind. Dagegen sind die sämtlichen übrigen kantonalen Kommissionen nur von Männern besetzt.

**Obwalden** zählt unter 51 Mitgliedern in total 10 kantonalen Kommissionen nur 2 Frauen und zwar in der Kommission für hauswirtschaftliche Erziehung des Instituts Philomena und in der Fürsorgekommission je 1 Frau.

In den kantonalen Kommissionen von **Zug**, die im ganzen 113 Mitglieder zählen, finden sich nur 3 Frauen, wovon die eine in der Lehrlingskommission, die 2 anderen in der Kommission für Jugendschriften mitarbeiten. Das ist keineswegs erstaunlich in einem Kanton, wo die Frage der politischen Frauenrechte noch nie besprochen wurde und wo man die Zulassung der Frauen zum Anwaltsberuf oder sogar zum Lehramt als grosse Gunst betrachtet. Immerhin ist zu sagen, dass in Gemeindekommissionen für die Haushaltungsschulen, die hauswirtschaftlichen Fortbildungs- und Arbeitsschulen die Stimme der Frau mehr Gewicht hat, indem 8, 2 und 7 Frauen darin tätig sind, jedoch auch in den zwei erstgenannten Kommissionen 2 und 3 Männer mitarbeiten. In den Arbeitsschulkommissionen ist das männliche Geschlecht nicht vertreten.

Es gibt verantwortungsvolle Aufgaben, denen die Frauen sich weder entziehen können, noch dürfen; so sollten sie sich bewusst sein, dass sie auf dem Gebiete der Erziehung, der Armen- und Waisenfürsorge, der Fürsorge für jugendliche Sträflinge mitarbeiten sollten. Schliesst man die

*Die schrankfertige, gediegene*
*Brautaussteuer vom Spezialgeschäft*

**Albrecht Schläpfer**

Zürich Linthescherplatz nähe Hauptbahnhof Tel. 23 57 47

Frauen von gewissen Gebieten aus, so ist es fast, wie wenn man die Mutter aus ihrem Heim ausschlösse. Andrerseits kann das mangelnde Interesse der Frauen an öffentlichen Aufgaben (und dies gilt natürlich nicht nur für den Kanton Zug) mit der Teilnahmslosigkeit einer Mutter gegenüber ihren Kindern verglichen werden.

Erhebung des Schweiz. Frauensekretariates
(siehe Staatsbürgerin No. 3, 1949).

---

## Nationalität der verheirateten Frau

Die englischen Frauen haben soeben einen grossen Sieg errungen: endlich können sie ihre Nationalität beibehalten, wenn sie einen Ausländer heiraten, auch wenn sie nicht in Grossbritannien oder in einem Dominion Wohnsitz haben. Diese Forderung geht auf Jahrzehnte zurück, als im ersten Weltkrieg Frauen zu Ausländerinnen wurden, obschon sie in England geboren und erzogen wurden und nur England kannten und liebten. 1939—45 wiederholte sich dieses Drama, und nicht nur in Grossbritannien . . . .

In Frankreich bleibt die Frau, die einen Ausländer heiratet, Französin, wenn sie in Frankreich niedergelassen ist. In der Schweiz wird die Frau im gleichen Fall leider aus der helvetischen Gemeinschaft ausgestossen, auch wenn sie immer hier gelebt, studiert, ihre Steuern bezahlt und gearbeitet hat. Die Schweizer Frauen erwarten, dass die Revision des Bürgerrechts-Gesetzes ihren berechtigten Forderungen Rechnung trage. F. S.

---

## Das Frauenstimmrecht in Chile

Am 8. Januar 1949 hat der Präsident der Republik Chile, Gabriel Gonzales Videla, seine Unterschrift unter das Dekret gesetzt, das dem Gesetz über die Einführung des Stimmrechts der Frau vorangeht. Der Tag wurde als ein historisches Ereignis festlich begangen, der Präsident bezeichnete es in öffentlicher Rede als bedeutend für die Demokratie seines Landes, „da eine neue und geistig rege Gruppe, wie die Frauen, an der Verantwortung des Bürgers teilzunehmen beginnt". F. S.

---

*Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44*
*Inserate an: Annoncen-Regie G. Heusser-Schäfer, Zürich-Oerlikon, Telefon 46 78 05*
*Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74*
*Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151*